

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Ennigerloh vom 13. Februar 2015**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) – zuletzt geändert durch Gesetz v. 30.04.2013 (GV.NRW S. 208) in Verbindung mit dem §§ 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622), wird für die Stadt Ennigerloh gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Ennigerloh vom 09. Februar 2015 verordnet:

### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

1. Im Stadtteil Ennigerloh „Sonntag – zwei Wochen vor Ostern“  
- Ostergaudi - Einkaufen und Ostereiersuche in Ennigerloh
2. Im Stadtteil Ennigerloh am Sonntag des ersten Wochenendes im Juni  
- Schnapphahn - Familienfrühling Ennigerloh

Sollte der Sonntag des ersten Wochenendes im Juni der Pfingstsonntag sein, findet die Öffnung der Verkaufsstellen am darauffolgenden Sonntag statt.

3. Im Stadtteil Ennigerloh am Sonntag vor dem letzten Dienstag im September  
- Herbstkirmes mit Mettwurstmarkt
4. Im Stadtteil Ennigerloh am ersten Sonntag im November  
- Tag des Kunden

Sollte der Sonntag des ersten Wochenendes im November „Allerheiligen“ sein, findet die Öffnung der Verkaufsstellen am darauffolgenden Sonntag statt.

jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr.

## § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 2 LadSchlG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## § 3

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
  - (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Ennigerloh vom 16.05.2014 außer Kraft.
- .....

### Verkündungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ennigerloh am 09. Februar 2015 beschlossene „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Ennigerloh vom 13. Februar 2015“ wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ennigerloh vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennigerloh, 13. Februar 2015

  
Berthold W.  
Bürgermeister